

# Besondere Teilnahmebedingungen WISSENSWERTE 2023 in Freiburg

## 1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allg. Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmesse und Ausstellungsstädte), (Stand: 11.2009) sowie - wiederum nachrangig - die Technischen Richtlinien der CONGRESS BREMEN (Stand: 06.2020). Die in diesen Bes. Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allg. Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Ausstellungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den v.g. Bedingungen stehen. Alle genannten Regelungen sind einzusehen unter [www.wissenswert-bremen.de](http://www.wissenswert-bremen.de).

## 2) Titel der Veranstaltung

WISSENSWERTE – WISSEN | DATEN | MEDIEN

## 3) Veranstalter

CONGRESS BREMEN | M3B GmbH  
Findorffstraße 101, 28215 Bremen  
Tel: 0421 3505-388; Fax: 0421 3505-15 388  
E-Mail: [info@wissenswert-bremen.de](mailto:info@wissenswert-bremen.de)  
Internet: [www.wissenswert-bremen.de](http://www.wissenswert-bremen.de)

## 4) Veranstaltungsort

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG  
Messe Freiburg  
Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg

## 5) Veranstaltungstermin

25. – 26.10.2022: Kongress WW23 und Ausstellung.  
27.10.2023: Exkursionstag.

## 6) Öffnungszeiten der Ausstellung für Besucher

Mittwoch, 25.10.2023: 12:00 bis 19:00 Uhr.  
Donnerstag, 26.10.2023: 09:00 bis 19:00 Uhr.

## 7) Aufbauzeiten

Mittwoch 25.10.2023, 08:00 bis 11:00 Uhr. Ist mit dem Aufbau des Standes am Mittwoch 25.10.2023 bis 10:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann CONGRESS BREMEN über den Standplatz anderweitig verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird. Die der Messeleitung dadurch entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen. Sollten Sie einen eigenen umfangreichen Standbau mitbringen, informieren Sie uns bitte vorher per E-Mail: [info@wissenswert-bremen.de](mailto:info@wissenswert-bremen.de). Der Standaufbau muss spätestens am 25.10.2023 um 11:00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

## 8) Abbauezeiten

Donnerstag, 26.10.2023: 19:00 bis 22:00 Uhr. Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss am Donnerstag den 26.10.2023 um 22:00 Uhr abgeschlossen sein.

## 9) Nomenklatur

Wissenschaftliche Institute, innovative Forschungsabteilungen von Industrieunternehmen, Museen, Technologie-Transferzentren, Verbände, Verlage, Stiftungen.

## 10) Zulassung für Aussteller und Mitaussteller

Zur Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (s. Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet CONGRESS BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung vom CONGRESS BREMEN möglich. Pro Stand darf ein Mitaussteller/Unter-aussteller kostenlos angemeldet werden. Für jeden weiteren Mitaussteller/Unter-aussteller wird eine Gebühr von € 150,- zzgl. MwSt. dem Hauptaussteller berechnet. Der Hauptaussteller ist verpflichtet seine/n Mitaussteller mit kompletter Anschrift mit dem Formular „Anmeldung Mitaussteller“ zu registrieren. Wird ein Mitaussteller nicht vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, zahlt der Hauptaussteller € 300,- zzgl. MwSt. je Mitaussteller. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

## 11) Anmeldung und Standflächenmiete

Der Anmeldeschluss ist der 06.09.2023. Für die Anmeldung zur Ausstellung sind die von CONGRESS BREMEN zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Abschließen der digitalen Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber CONGRESS BREMEN ein Angebot auf Teilnahme an der Ausstellung und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich ggf. mit Änderungen bezüglich der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können vom Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch darauf besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, die Allg. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien der CONGRESS BREMEN (Stand: Juni 2020)

an. Der Vertrag über die Teilnahme an dem Kongress einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung - auch per E-Mail - vom CONGRESS BREMEN zu den Konditionen der Bes. Teilnahmebedingungen, Allg. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und die Technischen Richtlinien der CONGRESS BREMEN (Stand: Juni 2020) unter Berücksichtigung der in der Ziffer 1) dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande. Die Miete der Standfläche kostet € 169,00/m<sup>2</sup>. Die Mindeststandgröße beträgt 4 m<sup>2</sup>. Zudem wird eine obligatorische Grundgebühr von € 300,- erhoben. Der AUMA-Beitrag von € 0,60/m<sup>2</sup> der Ausstellungsfläche zzgl. MwSt. ist nicht in der Standmiete enthalten und wird zusätzlich berechnet.

## 12) Standbau, -ausstattung und Sonderleistungen

Im Preis für die Ausstellungsfläche ist die reine Fläche enthalten. Des Weiteren wird für jede Standfläche ein Wechselstromanschluss (230 V, bis 3 KW) gelegt und berechnet. Jede weitere Zusatzleistung/Sonderleistung muss extra gebucht werden und wird gesondert berechnet. Nach der schriftlichen Zulassung durch CONGRESS BREMEN kann der Aussteller das Aussteller-Service-Center für die Standausstattung im Ausstellerportal abrufen. Gewünschte Sonderleistungen, z.B. zusätzliche Anschlüsse für Strom, Standwände, Mobiliar usw. können online bestellt werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zur KW 37 erfolgen. CONGRESS BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird vom CONGRESS BREMEN veranlasst. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von CONGRESS BREMEN veranlasst. Die Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Aussteller. Hierfür steht ihm eine Vertragsfirma zur Verfügung. Eine Standbewachung muss über die Vertragsfirma des CONGRESS BREMEN beauftragt werden. Für verspätete Bestellungen, die nach dem im Webshop angegebenen Deadline bei CONGRESS BREMEN eingehen, werden gestaffelte Zuschläge erhoben. (s. Ziffer 10) Bei Eingang der Bestellung nach der Bestellfrist kann keine Garantie für die korrekte Ausführung oder Lieferung der Serviceleistung übernommen werden. Auch die Abrechnung wird - bei verspäteter Bestellung - während der Messe vorgenommen. Das Standpersonal ist daher mit Barmitteln (Euro) auszustatten. Auslandsüberweisungen, Provisionen und Spesen sowie sämtliche in- und ausländische Kosten gehen zu Lasten der Auftraggeber.

## 13) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich Netto. Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen ausgewiesen. Die Rechnungstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch CONGRESS BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Datum der Rechnung, in voller Höhe und ohne Abzüge an CONGRESS BREMEN unbar zu zahlen. Für nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift wird eine Servicepauschale von € 10,- berechnet. Von Ausstellern aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich.

## 14) Rücktritt und Nichtteilnahme des Ausstellers

Nach der schriftlichen Zulassungs- und Standbestätigung durch CONGRESS BREMEN hat der Aussteller die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, wenn er vom Vertrag zurücktritt oder nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Wird vom Veranstalter ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden so sind beim Rücktritt ab 22.08.2023: 50 % des Preises für die Standmiete und beim Rücktritt ab 19.09.2023: 100% des Preises für die Standmiete zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete, mind. € 270,- zzgl. MwSt. zahlen.

## 15) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des CONGRESS BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis 2,50 m Höhe zur Verfügung. Für Stände, welche 2,50 m Höhe überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des CONGRESS BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Pflicht ist das Auslegen des Standes mit einem Bodenbelag und die Abgrenzung des Standes durch neutrale Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen. In der Flächenmiete sind keine Trennwände enthalten. Sie müssen separat bestellt und bezahlt werden.

## 16) Reinigung/Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen in den vom Vertragsunternehmen kostenpflichtig ausgegebenen Müllsäcken

bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Saalböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen.

## 18) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Wer vorübergehend gewerbsmäßig gastronomische Leistungen erbringen will, bedarf einer Genehmigung, die vom Aussteller beim Stadttamt beantragt werden muss.

## 19) Ausstellerausweise

Mit der neuen Grundgebühr sind ausschließlich zwei Ausstellerausweise mit Kongressteilnahme pro Hauptaussteller inbegriffen und weitere können ermäßigt für Aussteller über die Registrierung erworben werden. Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise ohne Kongressteilnahme ist weiterhin von der Größe der gemieteten Ausstellungsfläche abhängig. Aussteller erhalten ihre Ausstellerausweise mit und ohne Kongressteilnahme vor Ort im Kongressbüro: 2 Ausweise bei Standfläche bis 8m<sup>2</sup>, 3 Ausweise bis 12m<sup>2</sup>, 4 Ausweise bis 16m<sup>2</sup> und je einen zusätzlichen Ausweis pro weitere angefangene 10m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Zusätzliche Ausweise ohne Kongressteilnahme können vor Ort auf Rechnung gekauft werden: € 30,-/Stück. Die Ausstellerausweise ohne Kongressteilnahme berechtigen nur Zugang zum Buffet während der Veranstaltung. Die Ausstellerausweise berechtigen nicht zum Besuch des Fachkongresses.

## 20) Ausstellerverzeichnis

CONGRESS BREMEN gibt ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis in Online und Print heraus. Die Eintragung in das Verzeichnis umfasst das Logo, den Firmennamen, die Firmenanschrift, allgemeine Kontaktdaten, eine Kurzbeschreibung des Angebotes sowie die Standnummer. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch.

## 21) Bildrechte

Die M3B GmbH/CONGRESS BREMEN behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der M3B GmbH/CONGRESS BREMEN. Der Aussteller willigt ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der WISSENSWERTE in Bremen von ihm oder seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei von der M3B GmbH in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/innen, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

## 22) Datenschutz

Die von Ihnen im Rahmen der Anmeldung zur begleitenden Ausstellung der WISSENSWERTE angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der begleitenden Ausstellung der WISSENSWERTE erhoben und zweckgebunden verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz - Grundverordnung. Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter [info@wissenswert-bremen.de](mailto:info@wissenswert-bremen.de) widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie unter [www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo](http://www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo) einsehen oder über [info@wissenswert-bremen.de](mailto:info@wissenswert-bremen.de) anfordern.

## 23) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom CONGRESS BREMEN schriftlich bestätigt werden.

## 24) Coronabedingte Absage der Veranstaltung

Für den Fall einer coronabedingten Veranstaltungsabsage sichern wir Ihnen die Rückzahlung bereits bei der M3B GmbH vereinnahmter Gelder zu. Rechnungen der M3B GmbH, die bereits gestellt, aber noch nicht bezahlt worden sind, müssen infolge einer coronabedingten Veranstaltungsabsage nicht gezahlt werden. Die M3B GmbH wird Ihnen eine entsprechende Gutschrift erstellen. Für Kosten die dem Aussteller durch Beauftragung Dritter (z.B. Standbauer) entstanden sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung gegenüber der M3B.